

Weisung 202311001 vom 03.11.2023 – Änderung der Fachlichen Weisungen sowohl zur Kranken- und Pflegeversicherung der Leistungsberechtigten von Bürgergeld als auch zu § 26 SGB II

Laufende Nummer:	202311001
Geschäftszeichen:	FGL 2 – II-2030 / II-1308
Gültig ab:	01.07.2023
Gültig bis:	unbegrenzt
SGB II:	Weisung
SGB III:	nicht betroffen
Familienkasse:	nicht betroffen

Zusammenfassung: Die Fachlichen Weisungen zur Kranken- und Pflegeversicherung der Leistungsberechtigten von Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II und die Fachlichen Weisungen zu § 26 SGB II wurden aktualisiert.

1. Ausgangssituation

Aufgrund von Änderungen in der Gesetzgebung war die Anpassung der Fachlichen Weisungen sowohl zur Kranken- und Pflegeversicherung der Leistungsberechtigten von Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II als auch zu § 26 SGB II notwendig.

2. Auftrag und Ziel

Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, eine bundesweit gleichwertig hohe Qualität und Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung der gemeinsamen Einrichtungen sicherzustellen, wird mit der Veröffentlichung der Fachlichen Weisungen die Verfahrensweise in Bezug auf die genannten Neuregelungen verbindlich geregelt.

Die BA erlässt in Abstimmung mit dem BMAS angepasste Fachliche Weisungen sowohl zur Kranken- und Pflegeversicherung der Leistungsberechtigten von Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II als auch zu § 26 SGB II.

Wesentliche Änderungen in den Fachlichen Weisungen zur Kranken- und Pflegeversicherung der Leistungsberechtigten von Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II:

- Rz. 1.14: Klarstellung zur Mehrfachversicherung bei rehaspezifischen Maßnahmen.
- Rz. 1.17a: Durch den Bezug einer ausländischen Rente wird die Versicherungspflicht aufgrund des Bezugs von Bürgergeld verdrängt soweit kein weiterer Versicherungstatbestand (zum Beispiel aufgrund einer Beschäftigung oder einer deutschen Rente) besteht.
- Rz. 1.27: Löschung aufgrund der neuen Regelungen des Bürgergeld-Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. 2022 Teil I, Seite 2328 BGBl. 2022 Teil I, Seite 2328).
- Rz. 3.18, Rz. 3.25a: Durch das Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts wird für Leistungszeiträume ab dem 1. Juli 2023 die Grundlage für eine Bezuschussung von Beiträgen in der sozialen Pflegeversicherung geschaffen, wenn der Krankenversicherungsschutz bei einer Solidargemeinschaft besteht, welche die Voraussetzungen des § 176 SGB V erfüllt.
- Rz. 5.20: Klarstellung, dass die Verjährungsfrist bei zu Unrecht abgesetzten Beiträge mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Absetzung erfolgte, beginnt.
- Rz. 5.28: Anpassung aufgrund des Bürgergeld-Gesetzes

Wesentliche Änderungen in den Fachlichen Weisungen zu § 26 SGB II:

- Rz. 26.15: Löschung aufgrund der neuen Regelungen des Bürgergeld-Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. 2022 Teil I, Seite 2328 BGBl. 2022 Teil I, Seite 2328).
- Rz. 26.18: Beiträge für ausländische Versicherungsunternehmen können bezuschusst werden, wenn das Unternehmen seinen Sitz im EU-/EWR-Raum hat und das Notifikationsverfahren durchlaufen wurde.
- Rz. 26.19: Durch das Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts wird für Leistungszeiträume ab dem 1. Juli 2023 die Grundlage für eine Bezuschussung der Beiträge zu Solidargemeinschaften, welche die Voraussetzungen des § 176 SGB V erfüllen, eingeführt.
- Rz. 26.23: Klarstellung, dass auch Zuschüsse bei Leistungen für Rehabilitanden (§ 258 SGB V) mindernd zu berücksichtigen sind.

- Rz. 26.37: Klarstellung, dass die private Krankenversicherung den PV-Beitrag regelmäßig nur halbiert, wenn der KV-Schutz im Basistarif besteht.
- Rz. 26.38: Klarstellung, dass auch bei Nichthalbierung des PV-Beitrags, maximal der halbierte Höchstbeitrag bezuschusst werden kann.
- Rz. 26.48: Durch das Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts wird für Leistungszeiträume ab dem 01. Juni 2023 die Grundlage für eine Bezuschussung von Beiträgen in der sozialen Pflegeversicherung geschaffen, wenn der Krankenversicherungsschutz bei einer Solidargemeinschaft besteht, welche die Voraussetzungen des § 176 SGB V erfüllt.
- Rz. 26.56: Klarstellung, dass eine Absetzung der Pflichtbeiträge zur sozialen Pflegeversicherung vom Einkommen nicht erfolgt, wenn allein hierdurch Hilfebedürftigkeit entsteht.
- Rz. 26.72: Zum Nachweis der privaten Versicherungsbeiträge wird auf die ALLEGRO-Vorlage 2/26-015 sowie auf die BK-Text-Vorlage "2a26-01" hingewiesen.
- Rz. 1.14: Klarstellung zur Mehrfachversicherung bei rehaspezifischen Maßnahmen.

3. Einzelaufträge

Entfällt

4. Info

Die geänderten Fachlichen Weisungen stehen im Internet zur Verfügung.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift